

Autochrom-Aufnahmen in Dreifarbendruck, von Dr. Jaroslav Husnik in Prag; — Über Kombinationsdruck, von Professor Arthur W. Unger in Wien; — Über die erste Erwähnung der Dunkelfammer durch Ibn al Haitam, von Professor Dr. Eilhard Wiedemann in Erlangen; — Über Schwierigkeiten bei der Herstellung großer Reproduktionsobjekte, von W. Zschokke in Berlin-Friedenau; — Autochromplatten, von Alfred Saal in Batavia; — Wichtigere Fortschritte und Erfahrungen betreffend die Photographie mit Farbenrasterplatten, von Albin v. Palocsay in Wien; — Rotationsmaschinen oder Rotarypressen für lithographischen Zink- und Aluminiumdruck. — Offset-Pressen, von J. M. Eder in Wien; — Über photomechanischen Rotationsdruck, von Dr. Paul v. Schratt in Wien; — Über Kopiermaschinen, von Eduard Kuchinka in Wien, usw.

Die außerordentlich große Zahl der den Text begleitenden Abbildungen erhöht natürlich den Wert der Abhandlungen, die Kunstbeilagen aber bilden sprechende Belege zu den interessantesten graphischen Fortschritten der jüngsten Zeit. Die erste dieser Beilagen ist ein Intagliodruck der Hofkunstanstalt von J. Löwy in Wien; die zweite ein Mezzotintodruck von F. Bruckmann in München; die dritte eine Heliogravüre von Georg Bügenstein & Co. in Berlin; die vierte eine Schnellpressengravüre der Deutschen Photogravür-Aktiengesellschaft Siegburg; der Dr. Mertenssche Tiefdruck ist durch eine Inseratenprobe des neuen Rotationstiefdruckes auf Zeitungspapier vertreten. Diese Probendrucke von fünf verschiedenen modernen, die bedeutendsten Fortschritte im Illustrationsdruck repräsentierenden Verfahren geben durch ihre zu vergleichender Prüfung einladende Nebeneinanderstellung dem Ederschen Jahrbuch für 1910 ganz besonderen Wert; sehr wertvoll sind aber auch die andern Kunstblätter in Lichtdruck, Autotypie, Duplex-Autotypie, typographischem Dreifarbendruck usw., unter welchen sich namentlich eine meisterhafte Dreifarbenätzung von Husnik & Häusler in Prag, gedruckt von Förster & Borries in Zwickau, durch Feinheit und poetische Stimmung auszeichnet.

Das Edersche Jahrbuch steht wieder in erster Linie unter den den Fortschritt der graphischen Technik und Kunst pflegenden Werken.  
Theod. Goebel.

### Kleine Mitteilungen.

**Mr. vom Reichsgericht.** — Der Gläubiger einer Aktiengesellschaft, die in Konkurs geraten ist, kann einen Ersatzanspruch gegen den Vorstand oder die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht geltend machen. Diese für das Aktienrecht außerordentlich wichtige Entscheidung hat der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts jüngst in seinem Urteile I 400/09 getroffen. Der Sachverhalt und die Gründe des Urteils seien unter Weglassung aller Nebenumstände hier wiedergegeben. Der Kläger war Aktionär und Gläubiger einer Aktiengesellschaft. Die Beklagten waren teils der Vorstand, teils die Mitglieder des Aufsichtsrats dieser Gesellschaft, die in Konkurs geraten war. Der Kläger behauptete nun, die Beklagten hätten in ihren bezeichneten Stellungen ihm durch unerlaubte Handlungen, insbesondere der Verletzung der §§ 241 und 249 des Handelsgesetzbuchs, seine Befriedigung aus dem Vermögen der Gesellschaft vereitelt. Insbesondere seien durch die Beklagten bzw. mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und nachdem sich die Überschuldung ergeben habe, große Summen aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft an hierdurch begünstigte Gläubiger gezahlt worden. Durch diese Handlungsweise sei ihm als Gläubiger der Gesellschaft ein Schaden von etwa 40 000 M entstanden, den er einklage.

Hervorzuheben ist, daß der Konkursverwalter die Erhebung von Regreßklagen gegen die Beklagten auf Grund der von ihm vorgenommenen Prüfung der Sachlage abgelehnt hatte.

Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen worden. Das Reichsgericht hat seine Entscheidung folgendermaßen begründet:

Das Handelsgesetzbuch gibt in den Fällen der §§ 241 Absatz 3 und Absatz 4, 249 den Gläubigern ein mit dem Anspruch der Gesellschaft konkurrierendes Recht, den Schaden gegen Vorstand und Aufsichtsrat geltend zu machen, soweit sie von der Gesellschaft nicht ihre Befriedigung erlangen können. Dadurch wird mit der letzteren Beschränkung ein Gesamtgläubigerverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Gläubigern geschaffen. Der gesetzgeberische Grund für die Rechtsstellung der Gesellschaftsglieder ist darin zu finden, daß sie gegen die ihren Interessen widerstrebenden Einflüsse geschützt werden sollen, die sich innerhalb der Gesellschaft geltend machen können. Dieser Grund fällt mit der Eröffnung des Konkurses weg; der Konkursverwalter ist verpflichtet, bei Realisierung des Gesellschaftsvermögens das berechnete Interesse des Gläubigers in jeder Hinsicht wahrzunehmen und sich davon durch keinerlei Rücksicht auf die Person der Schuldner abhalten zu lassen; auch erscheint mit Eröffnung des Konkurses eine Kollision der Interessen der Gesellschaft mit denen der Gläubiger infolge der Auflösung der ersteren ausgeschlossen. Da nun das Handelsgesetzbuch in den gleichliegenden Fällen der §§ 171 Absatz 2 und 217 Absatz 2 bestimmt, daß während der Dauer des Konkursverfahrens das den Gesellschaftsgläubigern zustehende Recht durch den Konkursverwalter ausgeübt wird, so erscheint es gerechtfertigt, die gleiche Beschränkung des Gläubigerrechtes auch im Falle des § 241 Absatz 4 als dem Gesetze entsprechend zu erachten. Allerdings liegt im gegenwärtigen Falle die Besonderheit vor, daß der Konkursverwalter die Verfolgung der fraglichen Regreßansprüche abgelehnt hat. Zweifellos treffen aber die analogen Bestimmungen der §§ 171 und 217 des Handelsgesetzbuchs auf diesen Fall zu, und wenn man dem Konkursverwalter einmal die ausschließliche Befugnis zuerkennt, derartige Ansprüche während der Dauer des Konkursverfahrens geltend zu machen, so sind die Gläubiger damit auch dann insoweit ausgeschlossen, wenn der Konkursverwalter ihre Ansprüche nicht geltend machen will. Es handelt sich um eine Ausnahmebestimmung zum Schutze der Gläubiger, deren Anwendung entfällt, wenn dieser Schutz durch pflichtmäßiges Handeln des Konkursverwalters und dessen eventuelle Verantwortlichkeit genügend gewährleistet erscheint. (Nachdruck verboten.)

### \* Verzeichnis der an der Technischen Hochschule Danzig bisher erschienenen Dr.-Ing.-Dissertationen. —

Abraham, Richard: »Die Trinitatiskirche zu Danzig«. Danzig 1910. Druck A. W. Kafemann G. m. b. H.

Bornemann, Ferdinand: »Über das Osmium. Analytische Bestimmung. Chloride und Oxide«. München 1910. Kgl. Hofbuchdruckerei Kastner & Callwey.

Borth, Walther: »Untersuchungen über den Verbrennungsvorgang in einem Körting-Leuchtgas-Motor«. Berlin 1907. Buchdruckerei A. W. Schade, Berlin N., Schulzendorferstraße 26.

Brandt, Paul: »Das rechtstädtische Rathaus zu Danzig«. Eine baugeschichtliche Studie. Bremen 1909. H. M. Hauschild.

Van Cauwenbergh, R.: »Beitrag zur allgemeinen Theorie der Asynchronmotoren ohne Kollektor. Die Kaskadenschaltung«. Berlin 1909. Selbstverlag. Zu erhalten bei: Librairie scientifique B. Goethem & Co., Rue des Foulons 1, Gent (Belgien).

Claupner, Paul: »I. Über Oxidation der Kylene und des Mesitylens sowie einige Derivate derselben. II. Zur Kenntnis der Oxaleisigsäure und verwandter Verbindungen«. Berlin 1907. Universitätsbuchdruckerei Gustav Schade.

David, R.: »Theoretische und experimentelle Untersuchungen über künstliche Hochspannungs-Kabel«. Berlin 1910. Druck Leonhard Simion Nf., Berlin SW. 48.

Abraham, Friedrich: »Der Danziger Kirchenbau des 15. und 16. Jahrhunderts«. Danzig 1910. Druck A. W. Kafemann G. m. b. H.

Geldermann, Arthur: »Über eine Methode zur Behandlung unsymmetrischer Kabelsysteme unter Berücksichtigung des konzentrischen mit Bleimantel umpreßten Zwei-Leiter-Kabels als Beispiel«. Danzig 1906. Druck Schwital & Rohrbed, Danzig, Hopfengasse 21.

Genzen, Felix: »Die Kanzelhäuser und ähnliche Miethäuser Alt-Danzigs«. Danzig 1909. Druck W. F. Burau, Danzig.

Von Haimberger, Paul Freiherr: »Beiträge zur Bestimmung der Strahlenbrechung über der Meeresfläche«. Freiberg i. Sachs., Verlag von Graß & Gerlach. 1910.